

## 3.69 Kündigungsfristen bei unter 25-Jährigen

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2014

Im Gesetz für die Kündigungsfristen fordert der BDKJ vom Gesetzgeber die Streichung des Satzes *„Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.“* (§ 622 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Wir fordern somit, dass Beschäftigungszeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, für die Berechnung der Kündigungsfrist – sofern diese nicht tarifvertraglich anders geregelt ist – berücksichtigt werden.